

Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens

45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.458 — Electrolux/AEG)

(94/C 187/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. Juni 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: 02/296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/35.076 — Juli Motorenwerk)

(94/C 187/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Die Kommission hat gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ am 10. Mai 1994 eine Anmeldung für ein Gemeinschaftsunternehmen in Form einer rechtlich selbständigen Gesellschaft erhalten.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird unter dem Namen Juli Motorenwerk k.s. firmieren und seinen Sitz in Brünn in der Tschechischen Republik haben. Die Gründer sind die Linde AG mit ihrer Tochtergesellschaft, der Stille GmbH und zwei Firmen des Jungheinrich-Konzerns, die Jungheinrich AG und die Jungheinrich Beteiligungs-GmbH. Sie sind alle in Deutschland ansässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.